Jedoch alles ohne mit lauf
und interessen; und
mit diser ausführlich
bedingnuss; wan die
allergnedigiste Käysl.
Resolution nach dem
bereits vorhero mit
hochlöbl. OO. Stöllen
getroffenen Accordo
des landtrichterlichen
Ambts dem Stath
Stath allergnedigist
überlassen; wie dan
ander gestalt diser
Contract nicht gemeint
sein solle; indessen aber
ihme herrn Oberschlager
ohne ausnemb die be-
zahlung bedingt wesen.

Stathsrechnung
von 25 Febr. 1705

und nach dem Conditionisch fuss

Respecta hochlöbl. hof Cammer

zu erwelen haben.

18/4

112